

2. Nachtragssatzung

zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die zentrale Wasserversorgungsanlage der Gemeinde Daldorf vom 06.12.2022 (Gebührensatzung)

Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003, (GVOBl. Schl.-H. 2003 Nr. 3 S. 57) zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.07.2022 (GVOBl. Schl.-H. 2025, Nr. 121) und der §§ 1 Abs. 1, 2, 6, 8, 9, 9a und § 18 Abs. 2 Ziff. 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. 2005 S. 27) zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2022 (GVOBl. 2022, S. 564), und des § 26 der Satzung der Gemeinde Daldorf über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und über die Abgabe von Wasser (Wasserversorgungssatzung) vom 10.08.1990 wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Daldorf vom 15.09.2025 folgende Satzung erlassen:

I

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die zentrale Wasserversorgungsanlage der Gemeinde Daldorf (Gebührensatzung) vom 06.12.2022 in der Fassung der 1. Nachtragssatzung vom 14.12.2023 wird wie folgt geändert:

In **§ 9 Abs. 1 (Gebührensatz)** wird die Betragsangabe von „1,03 EUR“ auf „1,62 EUR“ geändert.

II

Diese 2. Nachtragssatzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2026 in Kraft.

Daldorf, den 21.10.2025

Gez. Jens Storch
Bürgermeister